deepblue®

WHITEPAPER

Kennzeichnung von Deepfake-Bildern

Mit dem vollständigen Inkrafttreten der KI-Verordnung am 02. August stellen sich viele Unternehmen die Frage: Welche Bilder müssen als KI-generiert gekennzeichnet werden – und welche nicht? Da bislang keine Rechtsprechung vorliegt, sind offene Fragen in der Praxis unvermeidlich.

Anhand einer Bildergalerie erläutern wir kompakt die regulatorischen Anforderungen und zeigen auf, wo Interpretationsspielräume bestehen.

Hinweis: Dieses Whitepaper ersetzt keine Rechtsberatung. Kritische Einzelfälle sollten stets durch einen Fachanwalt geprüft werden. Unser Ziel ist es, auf Basis erster Praxiserfahrungen zur Begriffsklärung beizutragen und Ihre Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Unser Fokus liegt auf der Einordung fotorealistivscher Bilder als Deepfakes im Sinne der europäischen Gesetzgebung. Die konkrete Ausgestaltung der Kennzeichnung ist hingegen nicht Gegenstand dieses Beitrags.

> **Ein Hinweis zu den Bildbeispielen:**
> Diese „Fotostrecke“ ist eine Simulation. Alle gezeigten Motive wurden mit KI erzeugt – auch das sogenannte „Originalbild“. Für die Beurteilung bitten wir Sie, dieses gedanklich wie eine echte Fotografie zu behandeln. So lassen sich typische Kennzeichnungsfragen an konkreten Beispielen durchspielen, ohne auf echte Personen oder reale Aufnahmen zurückzugreifen. Die Bilder sind innerhalb der Strecke bewusst nicht einzeln gekennzeichnet, um eine möglichst unvoreingenommene Einschätzung zu ermöglichen.

1. Die regulatorische Anforderung

Vorgaben der KI-Verordnung (KI-VO)

Art. 3 Nr. 60 KI-VO definiert Deepfakes als KI-generierte oder -manipulierte Bild-, Audio- oder Videoinhalte, die realen Personen, Objekten, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähneln und fälschlich als authentisch oder wahrheitsgemäß erscheinen können. Nach Art. 50 Abs. 4 KI-VO muss offengelegt werden, dass solche Inhalte mit KI-Tools erzeugt oder manipuliert wurden. Die Kennzeichnung muss klar erkennbar und spätestens bei der ersten Wahrnehmung des Inhalts erfolgen.

Mithin ist nicht jeder KI-Einsatz kennzeichnungspflichtig. Maßgeblich ist der Realitätsbezug des Bildes und seine Eignung, vom Publikum als authentisch wahrgenommen zu werden; daher der Begriff „Deepfake“. Die KI-VO legt diesen Maßstab verbindlich fest, bestimmt aber nicht abschließend, ab welchem Grad der Bearbeitung die Schwelle zum Deepfake überschritten ist.

Konkretisierung durch die Kommissionsleitlinien

Die Leitlinien der EU-Kommission – rechtlich keine „Richtlinie“, sondern Auslegungshinweise – konkretisieren die Prüfung durch eine Gesamtbetrachtung. Zu berücksichtigen sind danach insbesondere:

- der Grad der Ähnlichkeit mit realen Vorbildern,
- die Kernaussage des Inhalts,
- der Einsatz- und Präsentationskontext sowie
- die Erwartungshaltung des vernünftigerweise vorhersehbaren Publikums.

Für eine klare Einstufung als Deepfake sprechen beispielsweise Face- oder Body-Swaps, das Hinzufügen oder Entfernen realer beziehungsweise real wirkender Personen, die Simulation tatsächlich nicht stattgefundener Situationen sowie Produktmanipulationen, die unrealistische Erwartungen erzeugen.

Nicht erfasst sein sollen hingegen gebräuchliche Bildoptimierungen mit geringem Einfluss auf die Authentizitätswahrnehmung, offensichtlich künstliche oder unrealistische Darstellungen und vollständig fiktionale Inhalte ohne relevanten Echtheitsanschein.

Verhältnis von Verordnung und Leitlinien

Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die KI-VO. Die Leitlinien verstehen sich als unverbindliche Anwendungshinweise. Die abschließende Auslegung obliegt der Gerichtsbarkeit.

Daraus ergeben sich derzeit Grauzonen, insbesondere bei der Bearbeitung einzelner Bildelemente. Entscheidend ist, ob lediglich technische oder ästhetisch untergeordnete Eigenschaften verändert werden oder ob die Bearbeitung die Bildaussage, das Produktversprechen oder die Wahrnehmung der dargestellten Realität wesentlich beeinflusst und damit einen irreführenden Eindruck über Aufnahmeort, Nutzungssituation oder Produkteigenschaften vermittelt.

Fotorealismus ist nur dabei nur ein Indiz. Maßgeblich bleibt die Gesamtwirkung auf das jeweilige Publikum im konkreten Verwendungskontext. Die Leitlinien ermöglichen eine strukturierte Einzelfallbewertung, beseitigen die bestehenden Interpretationsspielräume jedoch nicht.

2. Prüfschema

> Aus den Anforderungen und Hinweisen ergeben sich fünf zu prüfende Kriterien für eine Deepfake-Einordnung:
>
> 1. KI-Produkt - wurde das Bild ganz oder teilweise mit KI-generiert?
> 2. Eingriff - geht die Bearbeitung über eine rein technische Optimierung hinaus?
> 3. Realistisch - wirkt das Bild echt?
> 4. Semantisch - wie stark wird die Bildaussage beeinflusst?
> 5. Täuschung - Liegt eine Irreführung hinsichtlich eines Produktes oder einer Situation vor?

KI **Eingriff** **Realistisch** **Semantisch** **Täuschung**

Kann eines dieser Kriterien frühzeitig verneint werden, erübrigen sich die weiteren Prüfschritte.
Erwartungshaltung und Kontext sind stets zu berücksichtigen.

3. Bildergalerie

Keine Kennzeichnungspflicht

Original

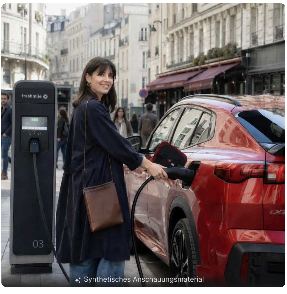

Technisch optimiert (Farbe, Licht, Sättigung)

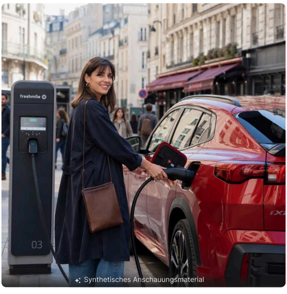

KI Eingriff Realistisch Semantisch Täuschung

> **Keine Kennzeichnungspflicht** – rein technische Bearbeitung.

Generierung von Fantasy-Elementen

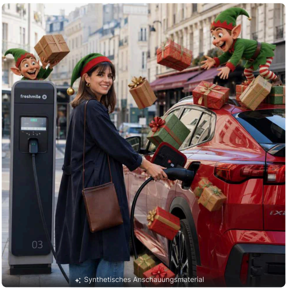

KI **Eingriff** Realistisch Semantisch Täuschung

> **Keine Kennzeichnungspflicht** – offensichtlich fiktional.

Stilistische Umwandlung in ein Ölgemälde

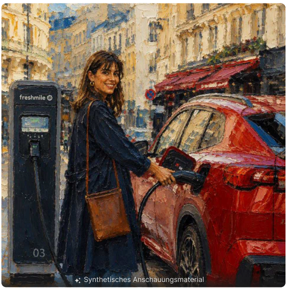

KI **Eingriff** Realistisch Semantisch Täuschung

> **Keine Kennzeichnungspflicht** – künstlerisch/unrealistisch.
> **Ausnahme**: bei Veröffentlichung in einem musealen oder Ausstellungs-Kontext wäre es kennzeichnungspflichtig.

Die Grauzone - wenn KI-Veränderungen Auslegungssache sind

Detail-Änderung: Passanten und Markise mit KI entfernt

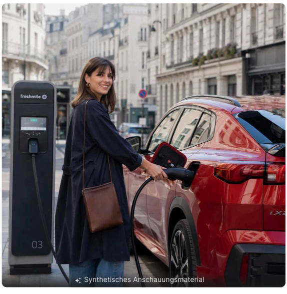

KI **Eingriff** **Realistisch** Semantisch Täuschung

> **Auslegungssache** – Detailmanipulation aus ästhetischen Gründen ist, jedenfalls gemäß der Richtlinie, unterschwellig.

Formatänderung: Künstliche Verlängerung der Bildränder

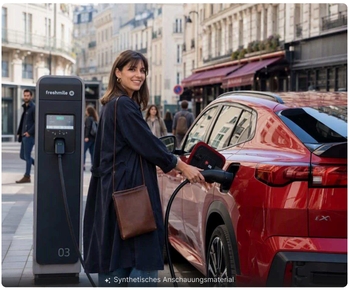

KI **Eingriff** **Realistisch** Semantisch Täuschung

> **Auslegungssache** – Formatbedingte Bildverlängerung, sie verändert die Bildaussage in diesem Fall eher nicht.

Klassischer Freisteller

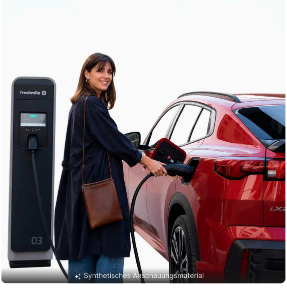

KI **Eingriff** **Realistisch** **Semantisch** Täuschung

> **Auslegungssache** – eine eher technische Bildbearbeitung à la Photoshop, der man nur schwerlich eine Täuschung unterstellen kann.

Moderater Austausch des Bildhintergrunds

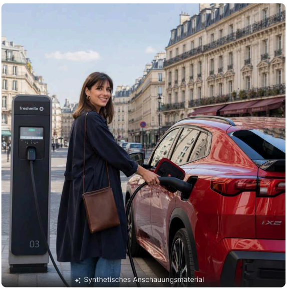

KI **Eingriff** **Realistisch** **Semantisch** Täuschung

> **Auslegungssache / Einzelfallprüfung** – da die Bildwirkung beeinflusst wird, würden wir vorsorglich eine Kennzeichnung empfehlen.

Veränderung von Produktqualitäten

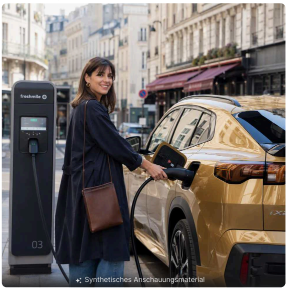

KI **Eingriff** **Realistisch** **Semantisch** Täuschung

> **Auslegungssache / Einzelfallprüfung** – es kommt darauf an: Ist die dargestellte Lackierung erhältlich, kann der Eingriff geringfügig sein. **Wenn nicht**: Vortäuschung falscher Tatsachen, deshalb dann auch kennzeichnungspflichtig.

Was als Deepfake zu kennzeichnen ist

Signifikanter Austausch des Bildhintergrunds (Stadt → Land)

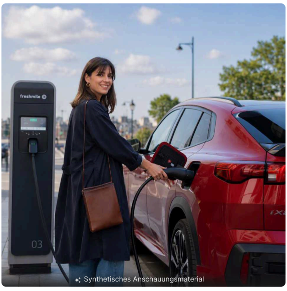

KI | Eingriff | Realistisch | Semantisch | Täuschung

KI-Label empfohlen – Bildaussage wird erheblich verändert.

Signifikante Kontextänderung (Jahreszeit)

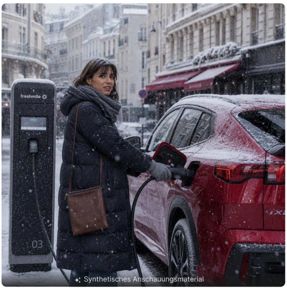

KI | Eingriff | Realistisch | Semantisch | Täuschung

KI-Label obligatorisch – das geänderte Setting wirkt echt und verändert die Bildaussage dramatisch.

Austausch zentraler Person

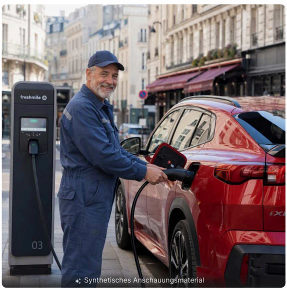

KI | Eingriff | Realistisch | Semantisch | Täuschung

KI-Label obligatorisch – Personentausch oder „Face Swaps" lösen die Kennzeichnungspflicht unmittelbar aus.

Austausch signifikanter Details (Benzin statt Elektrizität)

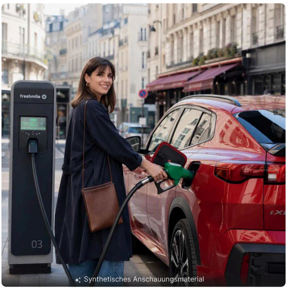

KI | Eingriff | Realistisch | Semantisch | Täuschung

KI-Label obligatorisch – diese Manipulation wirkt echt und verkehrt die Bildaussage ins Gegenteil.

Simulation eines historischen Kontextes (Tanken in der DDR)

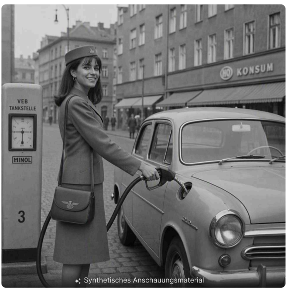

KI | Eingriff | Realistisch | Semantisch | Täuschung

KI-Label obligatorisch – das Motiv suggeriert historische Authentizität.

Simulation tatsächlicher Ereignisse (Demonstration)

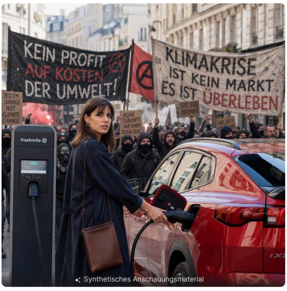
KEIN PROFIT AUF KOSTEN DER UMWELT!
KLIMAKRISE IST KEIN MARKT ES IST ÜBERLEBEN
freshmile
Synthetisches Anschauungsmaterial

KI | Eingriff | Realistisch | Semantisch | Täuschung

KI-Label obligatorisch – Vorspiegelung eines Ereignisses, das nie stattgefunden hat.

4. Zum Schluss

Offene Fragen bleiben. Unter welchen Umständen sind „Photoshop"-artige Manipulationen derzeit nicht kennzeichnungs-pflichtig? Welchen Spielraum haben Marken hinsichtlich der Inszenierung ihrer Produkte?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lassen sich diese Fragen nicht abschließend beantworten. Eines ist jedoch klar: Wer KI-generierte oder -manipulierte Bilder einsetzen möchte, muss sich innerhalb des regulatorischen Rahmens positionieren. Unsere Empfehlung in dieser Übergangsphase lautet: Kennzeichnen Sie im Zweifel lieber einmal zu viel als einmal zu wenig. Transparenz gegenüber den Endverbrauchern ist nicht nur eine rechtliche Anforderung, sondern auch ein Zeichen verantwortungsvollen Handelns. Wir begleiten Sie gerne bei diesem Prozess.

Quellen

EU AI Act Service Desk: Artikel 50
https://ai-act-service-desk.ec.europa.eu/en/ai-act/article-50

Europäische Kommission: FAQ zu Art. 50
https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/faqs/transparency-obligations-under-article-50-ai-act

Europäische Kommission: Leitlinien zu Transparenzpflichten
https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/guidelines-ai-transparency-obligations

deepblue®

Contact
deepblue networks AG
Kai Nungesser | Coordination Data Protection
Schützenstraße 21
22761 Hamburg
kai.nungesser@db-n.com

© Copyright 2026 deepblue networks AG
The thoughts and suggestions developed here are the intellectual property of the deepblue networks AG agency and are subject to copyright. Any whole or partial reproduction as well as any transfer to third parties is not permitted. If deepblue networks is not awarded the budget, the client of the presentation is obliged to refrain from using the ideas, proposals and texts presented during the presentation. The presentation fee is merely a reimbursement of the costs incurred by the Agency during the presentation.